

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

16.3.1917 (No. 74)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 74

Freitag, den 16. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. 14  
Fernsprecher Nr. 953 und 954,  
Postfachkonto Karlsruhe  
Nr. 3515.

Voranschlagung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 M. 17 Pf. —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gespartene Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Abrechnung nach der Rechnung der Zeitung, die 6 mal gespartene Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Abrechnung nach der Rechnung der Zeitung, die 6 mal gespartene Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. — Im Falle von späterer Bewilligung, Streifen, Spalten, Anzeigen, Nachdruck, Verbreitung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 9. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen:  
dem Hauptmann d. L. Karl Kaufmann, Führer der 4. Batt. eines Landw.-Fußart.-Bat.;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern desselben Ordens:  
den Leutnanten d. R. Friedrich Bad und Wilhelm Karl Friedrich Krohmer im III. Bat. Bad. Fußart.-Reg. Nr. 14.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen:

unter dem 4. Dezember v. J. dem Leutnant Albert Gutmann bei einer Funkenabt.;  
unter dem 19. Januar d. J. dem Oberarzt Viktor Grafen Hafer von Gollersheim beim Feldlazarett Nr. 1 eines Armeekorps;

unter dem 5. Februar d. J. dem Leutnant d. R. August Hornung beim I. Bat. eines Inf.-Reg.;  
unter dem 7. Februar d. J. dem Leutnant d. R. Hugo Eugen Mehtreiter in einem Inf.-Reg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen:  
dem Mittelmeister d. R. Boris Krumbügel, Kommandeur einer Inf.-Kun.-Kol.;

die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille:  
dem Gefreiten Otto Wilhelm Walterstiel beim Stabe des Generalkommandos eines Armeekorps,  
dem Unteroffizier Karl Haas bei der 2. Maschinen-Gewehr-Komp. und  
dem Füsiliere Karl Stürz bei der 10. Komp. des Ersten Garde-Reg. zu Fuß.

den Landsturmmännern Georg Johann Schmitt und Friedrich Anton Widenhäuser beim 2. Garde-Reg. zu Fuß.

dem Unteroffizier d. R. Rudolf Keller, dem Obergefreiten d. R. Julius Bruder und dem Kanonier d. R. Heinrich Fischer bei einer Fußart.-Batt.,  
dem Unteroffizier d. R. Adolf Oberle, dem Unteroffizier d. R. Friedrich Schläfer, dem Unteroffizier d. R. Johann Häfner, dem Fahrer d. R. Karl Egle, dem Fahrer Max Ebner und dem Kanonier Friedrich Martin bei einer Inf.-Kun.-Kol.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Leutnant d. R. Heinrich Weidner bei einer Mun.-Kol. das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen und  
dem überzähligen Gefreiten Franz Ug bei derselben Kol. die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Leutnant d. R. der Train-Abt. 14 Wilhelm Walter bei einer Prov.-Kol. und  
dem Leutnant d. R. Hermann Koch bei der 6. Feldkomp. 2. Pion.-Bat. Nr. 21 das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen sowie  
dem Gefreiten Wilhelm Spengler bei einem Staffelfstab die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 29. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen:  
den Leutnanten d. L. Gustav Adolf Stahleder, Karl Friedrich Wilhelm Ungert und Emil Jakob Sad bei einem Landst.-Inf.-Bat.;

das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen am Bande des Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens:  
dem Feldwebel-Leutnant d. Bst. Felix Badt bei demselben Bat. und  
dem Feldwebel-Leutnant d. L. II Franz Ader bei der 1. Maschinen-Gewehr-Komp. desselben Bat.;

die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille:  
den Bizefeldwebeln und Offiziers-Aspiranten d. L. II Franz Wilhelm Rehbod und Johann Friedrich Steinbrenner, dem Bizefeldwebel d. L. II Karl Wilhelm Johannes Stegmann, dem Unteroffizier d. L. II Johann Jakob Dösch, dem Sergeanten d. L. II Martin Herrmann,  
den Unteroffizieren d. L. II August Fadel, Johann Eberhardt und Wilhelm Geurich, den Gefreiten d. L. II Wilhelm Krieger, Georg Heib, Christian Mayland, Heinrich Hermann und Richard Reichert,  
dem Landsturmmann Karl August Lebrecht Heizmann, den Gefreiten d. L. II Alois Di, Jakob Siegmund und Friedrich Müller, den Wehrmännern d. L. II Valentin Wödel und

Georg Michael Weber, dem Gefreiten d. L. II Ludwig Hornung,  
dem Bizefeldwebel und Offiziers-Aspiranten Otto Kiesel, dem Bizefeldwebel und Offiziers-Aspiranten d. R. Wilhelm Heinrich Reiner, den Unteroffizieren d. L. II Ludwig Gek und Friedrich Keil, dem Gefreiten d. L. I Sebastian Kiebler, dem Fahrer d. R. Ernst Wilmann,  
dem Gefreiten d. L. II Wilhelm Haas, dem Schützen Ludwig Guad, dem Schützen d. L. II Leonhard Morant, dem Fahrer d. R. Joseph Reiser sowie dem Schützen d. L. I Joseph Mäger bei einem Landst.-Inf.-Bat.,  
dem Musikleiter Hans Schilling und dem Kriegsfreiwilligen Friedrich Johann Philipp Reib beim Inf.-Reg. Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30.

dem Unteroffizier August Gerti bei derselben Komp. die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 23. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bizefeldwebel Offizier-Stellvertreter Joseph Dehler bei einer Feldflieger-Abt. die silberne Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille zu verleihen:

unter dem 28. November v. J. dem Ersatz-Reservisten Karl Faust beim 1. Rothring. Inf.-Reg. Nr. 130;  
unter dem 13. Dezember v. J. dem Kanonier Wilhelm Dittmann bei der 9. Batt. eines Feldart.-Reg.;

unter dem 18. Dezember v. J. dem Feldwebel Wilhelm Knoerzer, dem Unteroffizier Friedrich Gallan sowie den Gefreiten Eugen Gschwind, Jakob Maier und Franz Joseph Treßner bei einer Fußart.-Batt.,  
dem Gefreiten Franz Hüttiger bei einer Res.-Fußart.-Kol.;

unter dem 19. Dezember v. J. den Musikleitern Martin Dehler und Wilhelm Peter Bensch beim 5. Rothring. Inf.-Reg. Nr. 144;  
unter dem 21. Dezember v. J. dem Kraftfahrer Adam Augsburg bei der Kraftwagenkol. einer Inf.-Div.;

unter dem 31. Januar d. J. dem Reservisten Joseph Beiter beim Stabe einer Res.-Feldart.-Brig.;

unter dem 2. Februar d. J. dem Obergefreiten Karl Lindenlaub bei einem Art.-Korps;

unter dem 5. Februar d. J. dem Gefreiten August Angelo sowie den Fahrern Joseph Kables und Wilhelm Krust bei der Mun.-Kol. der 2. Batt. eines Landw.-Fußart.-Bat., dem Musikleiter Ferdinand Fibor Blatter und dem Wehrmann Joseph Armbruster bei der 2. Komp. sowie dem Reservisten Karl Albert bei der 7. Komp. eines Inf.-Reg.

dem Offizier-Stellvertreter, Bizefeldwebel d. R. Franz Mayer bei der 2. Batt. eines Landw.-Fußart.-Bat., dem Gefreiten d. R. II Johann Holzwarth von einem Inf.-Reg.,  
dem Unteroffizier Joseph Armbruster bei der 3. Maschinen-Gewehr-Komp. des Inf.-Reg. König Ludwig III. von Bayern (2. Niederösterreichischen) Nr. 47,  
dem Fahrer Georg Martin Michael Koch bei einem Fernspr.-Doppelzug,  
dem Unteroffizier Friedrich Walter bei einer Feldflieger-Abt.,  
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Hoffsch bei einem Korps-Brüden-Train,  
dem Gefreiten Eduard Hoffe bei einer Gebirgs-Maschinen-Gewehr-Abt.,  
dem Schützen Alfons Köhler bei einer Gebirgs-Maschinen-Gewehr-Abt. sowie  
dem Bizefeldwebel d. R. Otto Friedrich Fick bei einer Gebirgs-Maschinen-Gewehr-Abt.;

unter dem 7. Februar d. J. dem Gefreiten Alfred Walter bei einem Flugabwehr-Kanonenzug;  
unter dem 9. Februar d. J. dem Kanonier Albert Heizmann bei einem Maschinen-Flugabwehr-Kanonenzug,  
dem Kanonier Viktor Wehrle bei einem Flugabwehr-Kanonenzug;

unter dem 12. Februar d. J. dem Unteroffizier Paul Krieg sowie den Gefreiten Martin Feller und Wilhelm Kilian bei einem Sturm-Bat.;

unter dem 19. Februar d. J. dem Bizefeldwebel Schott beim Königin Augusta Garde-Grenad.-Reg. Nr. 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten das Kriegsverdienstkreuz zu verleihen.

unter dem 25. Januar d. J. dem Hauptmann Wilhelm Jaeger bei einem Bekleidungs-Beschaffungsamt,  
dem Ballmeister Karl Friedlin bei einem Gouvernement,  
den Schirmreißern Joseph Graf und Konrad Gehrig bei einem Art.-Depot,  
dem Magazin-Inspektor-Stellvertreter Gustav Schil bei einem Proviant-Depot,  
dem Zahlmeister Johann Ludwig Schuppel beim I. Ers.-Bat. 7. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 69,  
dem Sanitäts-Unteroffizier Hugo Schuele bei einem Res.-Lazarett,  
dem Mittelmeister d. L. a. D. Theodor Knecht, Adjutant beim stellvertretenden Generalkommando eines Armeekorps,  
dem Lazarettinspektor und Kassenvorstand Hugo Thaa bei einem Res.-Lazarett,  
dem Lazarett-Inspektor-Stellvertreter Richard Wagelmeier bei einem Res.-Lazarett,  
dem Militär-Krankenwärter Heinrich Weiger bei einem Res.-Lazarett,  
dem Hauptmann d. L. I Adolf Heinrich Karl Steinmetz bei einem Kriegsbekleidungsamt,  
dem Oberleutnant Karl Rheinboldt, Kommandeur der II. Ers.-Abt. 4. Bad. Feldart.-Reg. Nr. 66,  
Karl Köstler bei einer Garnison-Verwaltung,  
dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor und Kontrollschreiber den Unteroffizieren d. Bst. Andreas Roth und Seligmann Fuld, den Feldwebelleutnanten Karl Wolf und Joseph Borsig sowie dem vertraglich verpflichteten Zivilarzt und Anstaltsarzt Dr. Friedrich End bei einer Unteroffizier-Vorschule;

unter dem 7. Februar d. J. dem Oberleutnant d. R. a. D. des Inf.-Reg. zu Pferde Nr. 3 Robert Reyer, Adjutant einer Bahnpolkommandantur.

## Heute

beginnt für uns Dahingeblichenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

## Verwandelt Euer Geld in U. Boote,

in Stacheldraht, in Geschütze und Granaten, in Maschinengewehre und Patronen, und Ihr erhaltet dadurch das Leben unsrer Helden an der Front!

### Es gilt, unsern Feinden

durch das Anleihe-Ergebnis zu bewissen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren, uns jemals niederzwingen zu können!

Lebte jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach seinen Kräften; der Reiche viel, der Armer weniger; fehlen darf keiner!

### Auf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Angehörigen eines Feldart.-Reg. die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen:  
dem Leutnant d. R. Julius Müns;  
die silberne Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille:  
dem Bizefeldwebelmeister Karl Brenner;  
die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille:  
dem Offizier-Stellvertreter Otto Wadenheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 9. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Leutnant d. L. II Robert Walder, Führer eines Scheinwerferzugs das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Bähringer Löwen,  
dem Feldwebel-Leutnant Johann Heimbürger bei einer Pionier-Komp. des Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen  
am Bande des Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Hermann Frank vom Gymnasium Donaueschingen an jenes in Landersbichsheim und den Professor Dr. Friedolin Amann von letzterer Anstalt an das Gymnasium in Donaueschingen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Gottfried Sippke am Realgymnasium in Ettlingen auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Die Katholiken der abgeordneten Gemarckung Lufhardt betr.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der päpstlichen Genehmigung mit Entschliebung vom 6. Februar d. J. Nr. 1146 (Anzeigebblatt für die Erzbischöfliche Freiburg Nr. 6 vom 28. Februar d. J.) mit Wirkung vom 1. Januar d. J. den oberen (südlichen) Teil der abgeordneten Gemarckung Lufhardt dem Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde Karlsdorf, den unteren (nördlichen) Teil dem der katholischen Kirchengemeinde Kirrlach zugeteilt.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
Süßh. Merk.

### Bekanntmachung

Höchstpreise für Kalber und Kalbfleisch betr.  
(vom 14. März 1917.)

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1917 Höchstpreise für Kalber und Kalbfleisch betr. (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 26. Januar 1917), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 183) folgendes bestimmt:

- Die Stallpreise bei Kalbern dürfen für einen Zentner Lebendgewicht höchstens 80 M. betragen.
- Die Höchstpreise für Kalbfleisch bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für ein Pfund nicht überschreiten:

- für alle Stücke mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochenstücke nicht mehr als 25 v. H. betragen darf 1.60 M.
- für Schnitzel ohne Knochenbeigabe 2.30 M.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern:

H. M. Weingärtner, Dr. Süßh.

### Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler.  
vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1420) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, haben vom Beginn des 12. März 1917 ab ein Lagerbuch nach einem von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Muster zu führen, in welches der am Beginn dieses Tages vorhandene Bestand an Schuhwaren, ferner die nach Beginn dieses Tages eintreffenden Zugänge sowie die entstehenden Abgänge an die Verbraucher nach folgenden Warengattungen getrennt einzutragen sind:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaffstiefel)

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Kind-, Korb-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Erbschaften hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Strafwerk aller Art

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Korb-, Hirsch-, oder ähnlichem Oberleder, aber einschließlich Korb-, Hirsch-, oder ähnlichem Oberleder, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erbschaften.

Warengattung III: Anderes Leder-Strafwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt,

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalb- oder sonstigen Kälbleder, Ziegen-, Schaf-, Samisch-, Reh-, Straß- oder dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erbschaften.

Warengattung IV: Straßenschuhwerk aus Ledern

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Ledern mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reistiefel aller Art.

Warengattung VI: Langschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushauschuh und Luxuspantoffeln

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Langschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gehobelter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuh oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Ledern (nicht Ledern) oder Wildleder (Samischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuh und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt,

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung IX: Strohen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben u. Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

#### § 2.

Am Ende eines jeden Monats ist das Lagerbuch abzuschießen und der Zugang und Abgang des verfloßenen Monats nebst dem verbleibenden Bestand bis zum 5. des nächsten Monats auf den von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Vordrucken der Reichsbekleidungsstelle, vollwirtschaftliche Mitteilung, Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden. Die zur Meldung erforderlichen Vordrucke sind von der zuständigen amtlichen Sondervertretung zu beziehen, von der auch die Lagerbücher bezogen werden können.

#### § 3.

Von der Führung eines Lagerbuches sind diejenigen Betriebe befreit, welche Schuhwaren nur nach Maß herstellen. Diese haben sich hierüber eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Vertretung des Handwerks ausstellen zu lassen, die aufzubewahren und auf Verlangen der Reichsbekleidungsstelle vorzulegen ist.

#### § 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Verwaltungsabteilung.

Stadttrat Dr. Temper, Stellvertretender Vorsitzender.

### Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

#### § 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberbekleidung.

- Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30-100 cm,

- Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
- dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30-100 cm,
- dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
- undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30-100 cm,
- undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

- Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30-100 cm,
- Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
- oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Käufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberbekleidung (auch Berufskleidung).

- Röcke für Männer (auch Fracks, Joden, Joppen, Blusen und dergl.),
- Westen für Männer,
- Sofen für Männer,
- Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberbekleidung (auch Berufskleidung).

- Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
- Röcke für Burschen und Knaben (auch Joden, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
- Westen für Burschen und Knaben,
- Sofen für Burschen und Knaben,
- Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
- Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberbekleidung (auch Berufskleidung).

- Frauenkleider (auch Jodenkleider),
- Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
- Röcke für Frauen und Mädchen,
- Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
- Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafrode, Schürzen, Lächer und Decken.

- Schlafrode und Morgenjaden für Männer,
- Morgenrode und Morgenjaden für Frauen,
- Gauschürzen,
- Hierchürzen,
- Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
- Tischdecken,
- oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 300 g übersteigt, und zwar Reisebetten, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wolldecken) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.

- Unterröcke für Frauen,
- Unterröcke für Mädchen,
- Korsetts und Nieder für Frauen,
- Korsetts und Nieder für Mädchen,
- Unterröcken für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

- Senden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
- Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
- Unterhosen für Männer,
- Senden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
- Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
- Unterhosen für Knaben,
- Sendhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

- Senden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjaden),
- Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
- Beinkleider für Frauen,
- Senden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjaden),
- Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
- Beinkleider für Mädchen und Kinder,
- Sendhosen für Frauen und Mädchen,
- Bodyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

- Männerstrümpfe und Männersocken,
- Frauenstrümpfe,
- Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.

- Betttücher (Laken),
- Rissenbezüge,
- Tischtücher (Tischdecken) vergl. Gruppe IV A 6),
- Handtücher (auch Badetücher),
- Wischtücher (auch Schenertücher),
- Taschentücher,
- Bindeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

- Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- Frauenhandschuhe,
- Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Wollfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe ab-

lein oder aus der Zusammenfetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgepaante Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schupfad am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt.

Abgepaht gefärbte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Waregruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentümern oder Gewahrsmännern an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeschickten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsmann des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsmann hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsmann hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditoren zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsmann haben, sind verpflichtet, die zur Bornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Abnehmern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Speditoren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen erstattet werden. Für jede der in § 1 der verzeichneten Waregruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldebögen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Ein Sammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle:

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über die Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund der Bestimmungen in § 16 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 463, 1417) werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und dem Ein sammeln der Meldebögen werden die Groß-Bezirksämter unter Mitwir-

kung der Bürgermeisterämter als Ortspolizeibehörden beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat eine Erläuterung zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie seinen Bedarf an Meldebögen bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Die Bürgermeisterämter erhalten die Meldebögen nebst Erläuterung von dem Groß-Bezirksamt zur weiteren Abgabe an die Meldepflichtigen zugestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist umgehend bei dem Groß-Bezirksamt anzufordern.

Die Bürgermeisterämter haben darauf zu achten, daß jedem Meldepflichtigen gleichzeitig mit dem Meldebogen eine Erläuterung behändigt wird.

§ 4.

Die ausgefüllten Meldebögen sind von dem Bürgermeisteramt alsbald dem Groß-Bezirksamt einzusenden.

§ 5.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Groß-Bezirksamt des Juncrus.

von Bodman. Dr. Schäubly

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 15. März.

\* Wegen großen Raum Mangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

#### \* Vom Tage.

Die Explosion, mit der sich die durch Hungersnot gesteigerte Empörung des russischen Volkes naturgemäß Luft machen mußte, ist Tatsache geworden. Wie aus zuverlässigen Nachrichten hervorgeht, ist die Revolution in Rußland bereits ausgebrochen. In Petersburg hat sich ein aus 12 Dummamitgliedern bestehender Exekutiv-ausschluß in den Besitz der Macht gesetzt. Alle Minister wurden ins Gefängnis gesteckt. Die Garnison (30 000 Mann) hat sich den Revolutionären angeschlossen. Das Exekutivkomitee hat sofort die Ordnung in der Stadt wiederhergestellt und den Dumaabgeordneten Engelhardt zum Kommandanten von Petersburg ernannt. Alle diese Tatsachen werden übrigens durch die offiziöse Petersburger Telegraphenagentur verbreitet, die demnach also wohl in die Hände des Revolutionärausschlusses übergegangen ist. Aus andern großen russischen Städten, so vor allem aus Moskau, hören wir, daß auch dort die Revolution ausgebrochen sei. Selbstverständlich kann man angesichts dieser Ereignisse nicht mehr von Kranallen oder Unruhen sprechen. Es ist eine gewaltige Bewegung, es ist in der Tat die Revolution in aller Form, mit der der Zar zu rechnen hat. Sie stellt ihn vor eine für die Geschichte Rußlands, wie für die Geschichte der Welt ausschlaggebende Entscheidung. Entweder paßt er sich der Revolution an, dann kann er vielleicht den Krieg fortführen, aber er ist nicht mehr der Selbstherrscher aller Rußen, sondern nur noch ein Werkzeug in der Hand der Volkstribunen. Oder er geht gegen die Revolution mit bewaffneter Hand vor, dann muß er auf die Weiterführung des Krieges verzichten. Sehr wesentlich für seine Entscheidung wird die Frage sein, ob er der Treue der Armee an der Front wirklich sicher ist, und nicht schon stärkere Heeresmassen zu den Revolutionären übergegangen sind. Mit der Garnison von Petersburg allein vermag er leicht fertig zu werden, wenn seine Fronttruppen ihm noch folgen. Aber, wenn noch andere wichtige Garnisonen abgefallen sind, oder wenn Teile des Frontheeres meutern, muß er es auf einen regelrechten Feldzug gegen die Revolution und gegen die Meuternden ankommen lassen. Damit würde dann natürlich die Fortsetzung des Krieges gegen den Vierbund hinfällig werden. Wir stehen jedenfalls vor einem Ereignis, das als eines der bedeutendsten in der Geschichte dieses Krieges bewertet werden muß. Die umfängliche Politik Rußlands rächt sich heute bitter an dem Manne, der letzten Endes für sie verantwortlich ist, an Zaren selbst. Ein siegreicher Zar hätte die Autokratie noch fester begründen können, ein siegreicher Zar fällt dem Fluche des Volkes anheim, das er aus Eroberungslust in den Krieg hineingerissen hat. Noch kann sich Rußland von der Entente trennen. Wie bekannt, gibt eine Revolution ihm das Recht, sich vom Londoner Abkommen, das einen Separatfrieden im allgemeinen ausschließt, loszulösen. Und es ist nicht ohne Bedeutung, daß selbst ein Mann, wie Miljutin, dieser Lage in der Duma erklären konnte: „Wenn die Alliierten ihre Verträge nicht halten und Rußland nicht die vereinbarten Hilfsmittel liefern, dann liegt auch für Rußland kein Anlaß vor, die seinen zu halten, und Rußland sollte sich dann nicht scheuen, seinerseits den Londoner Vertrag über einen gemeinsamen Frieden für nichtig zu erklären.“

Während in Rußland Regierung und Volk sich als Feinde gegenübersehen, hat in Deutschland die Einmütigkeit aller sich nur noch mit jedem Tage des Krieges verstärkt. Die gefristete Rede des Reichskanzlers ist ein leuchtender Beweis dieser treuen Einigkeit, die bei uns Regierung und Volk miteinander verbindet.

Wir haben allerdings gottlob auch andere Staatsmänner, wie die Entente. Und Herr von Bethmann Hollweg ist sicherlich der Liebenswerteste und sympathischste dieser deutschen Staatsmänner. Seine gefristete Rede, die wir weiter unten ausführlich veröffentlichen, gehört zu den schönsten, die wir bisher aus seinem Munde vernahmen. Sie zeigt uns allen, daß der Reichskanzler fürwahr die große Zeit recht verstanden hat und der Mann ist, aus diesem rechten Verständnis heraus auch die rechten Wege zu weisen. Herr von Bethmann Hollweg hält an dem Grundgedanken seiner Politik fest: alle Schichten unseres Volkes zu einem vollen berechtigten und fröhlichen Anteilnehmen an der staatlichen Arbeit aufzurufen. Alle Schichten sind ihm gleich wertvoll. Wenn auch nur ein Glied versagt, können wir unsere großen Aufgaben nicht lösen. Der Reichskanzler fordert einen starken, einen deutschen Frieden. Und kommt damit dem einen Wunsch aller Vaterlandsfreunde entgegen. Aber er kennt auch den anderen brennenden Wunsch aller Vaterlandsfreunde, unser Volk auch nach innen stark zu machen, es als ein starkes, junges Volk aus dem Arlege hervorgehen zu lassen. Und auch diese Forderung erhebt er mit allem Nachdruck zu der seinen. Zunächst hat uns aber nur der eine Gedanke zu beherrschen, nämlich den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen. Der Austrag der Gegensätze und Kämpfe, die bei der Neueinrichtung unseres Volkes nicht ausbleiben werden, ist deshalb der Zeit nach dem Frieden zu überlassen. Und der Kanzler schloß mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß zu der Arbeit, die der Erledigung der kommenden großen innerpolitischen Aufgaben gelten wird, sich alle Teile des Volkes zusammenfinden werden. Die Rede wird in ganz Deutschland, aber auch über dessen Grenzen hinaus, tiefen, nachhaltigen Eindruck machen als das großartige, echt deutsche Bekenntnis und Programm eines Staatsmannes, wie ans das Geschick keinen besseren befehren konnte.

#### Der verschärfte U-Boothrieg.

B.L.B. Berlin, 14. März. (Amtlich.) Neuerdings sind von unseren Unterseebooten 17 Dampfer, 2 Segler, und 3 Fischdampfer von insgesamt 48 150 Bruttoregistertonnen versenkt worden. Eines der Unterseeboote hat außerdem einen feindlichen kleinen Kreuzer mit drei schrägen Schornsteinen und ein als Unterseeboot-falle eingerichteter Spezialschiff „D 27“ vernichtet. Von letzterem wurde ein Leutnant, ein Deckoffizier und vier Mann gefangen genommen, darunter ein Schwerverwundeter.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 15. März. Am 10. d. M. meldete ein New Yorker Blatt, daß drei weitere Versuchsschiffe nach den Häfen der Verbandsstaaten unterwegs seien, darunter der Dampfer „Alganin“, ein Schiff, das 282 Tonnen habe und nach London bestimmt sei. Alle drei Schiffe seien nicht bewaffnet. Wie verschiedenen Morgenblättern berichtet wird, ist der Dampfer „Alganin“ von einem deutschen Unterseeboot versenkt worden.

#### Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Revolution in Petersburg.

Alle Minister gefangen.

B.L.B. Petersburg, 15. März. (Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. In Petersburg ist die Revolution ausgebrochen. Ein aus zwölf Duma-Mitgliedern bestehender Exekutiv-Ausschluß ist im Besitz der Macht. Alle Minister sind ins Gefängnis gesteckt. Die Garnison der Hauptstadt, 30 000 Mann, hat sich mit den Revolutionären vereinigt. Am Donnerstag (Mittwoch), dem 3. Tage der Revolution, war die Ordnung in der Hauptstadt wieder hergestellt. Der Abgeordnete Engelhardt ist zum Kommandanten von Petersburg ernannt worden.

Berlin, 15. März. Nach einer Meldung aus Havaranda berichten, laut „Lok. Anz.“ aus Rußland eingetroffene Reisende, daß in Petersburg und Moskau und anderen Mittelrussischen Städten die Revolution ausgebrochen sei. Der ganze private Eisenbahnverkehr sei eingestellt. Am letzten Samstag sei Petersburg der Schauplatz erster Unruhen gewesen.

Cöln, 14. März. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Kopenhagen: Nach Meldungen schwedischer Blätter aus Petersburg wurde die Retva-Brücke, die das russische und finnlandische Eisenbahnnetz verbindet, von den Revolutionären in die Luft gesprengt.

#### Der Krieg und die Heimat.

Der Reichskanzler über die innere Politik.

\* Im preussischen Abgeordnetenhaus nahm am Mittwoch laut B.L.B. bei der Etatsberatung der Ministerpräsident Reichskanzler von Bethmann Hollweg das Wort zu folgenden Ausführungen:

Ihre Debatte über den Etat des Herrenhauses hat einen hochpolitischen Charakter angenommen. Sie gibt mir Anlaß zu einigen kurzen Ausführungen. Das Diätengesetz bietet nur den unmittelbaren Anlaß zu den heutigen Auseinandersetzungen. Wir haben f. Bt. die Diäteworlage eingebracht nicht aus Liebdenerei — gegen diesen Ausdruck möchte ich entschieden Verwahrung einlegen — (Bravol!), sondern weil wir mit dieser Lösung den unerquidlichen Differenzen ein Ende machen wollten und die par-

amentarischen Geschäfte zu fördern hoffen. Es war erfreulich, daß es der Regierung gelungen war, mit der Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich zu verständigen. Das Herrenhaus hat Ihre Beschlüsse abgelehnt. Das ist an sich das gute Recht des Herrenhauses, aber die Form, in der es von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, bedauere ich. (Lebhafter Beifall.) Dieses Gesetz kann erst wieder erscheinen, wenn eine neue Session des Abgeordnetenhauses eintritt. Ein aktuelles Interesse an der Sache liegt also nicht mehr vor. (Sehr richtig!)

In Bewegung gesetzt worden sind die Geister nicht so durch die Ablehnung, als durch die Reden, die im Herrenhause gehalten worden sind. (Sehr richtig!) Es versteht sich von selbst, daß ich meinerseits mit den Rednern im Herrenhause auch nur im Herrenhause selbst polemisieren kann. Hier kann ich nur meine Stellung zu den allgemeinen politischen Fragen präzisieren. Vielleicht ergibt sich hieraus ein Gegensatz zu den Anschauungen des Abgeordnetenhauses. (Bewegung.) Es ist im Herrenhause eine sehr scharfe und bittere Kritik am Reichstag geübt worden. (Zuruf: Heide!) Gegen diese Kritik muß ich auch hier im Abgeordnetenhause Widerspruch erheben. (Beifall.) Ich habe es für eine Aufgabe jedes Parlaments im Deutschen Reich, Reichspolitik zu treiben. (Bravo!) Reichspolitik muß mit allen Kräften betrieben werden. Der Reichsgedanke muß um so höher gehalten werden, weil wir uns in einem Kriege befinden, in dem wir um unser Leben ringen. (Beifall.) Der Reichstag aber hat in den bald 3 Jahren dieses Krieges dem deutschen Volke Dienste geleistet, wie kein Parlament der Welt. (Lebhafter Beifall.) Ich habe mich über meine Stellung zu den großen innerpolitischen Fragen wiederholt im Reichstage ausgesprochen. Ich habe dabei meiner unerschütterlichen Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Erleben dieses Krieges zu einer Umgestaltung unseres innerpolitischen Lebens in wichtigen Beziehungen führen muß und führen soll. (Lebhafter Beifall.) Etwas gegen den Widerspruch zum Volk. Nichts wäre mir lieber, als wenn die Absichten, deren Durchführung ich für notwendig halte, für das Heil des Reiches so rasch wie möglich in die Tat umgesetzt werden könnten. (Bravo!) Aber lassen Sie mich offen sprechen. Es handelt sich hier in erster Linie um die Reform des preussischen Wahlrechts. Daß wir eine solche vorschlagen werden, ist an dieser Stelle wiederholt gesagt worden. Aber diese Reform wird schwere innere Kämpfe kosten, und diese Kämpfe können wir nicht brauchen, so lange wir so von Feinden überannt werden. (Lebhafter Beifall.) Der Vorwurf, daß ich nur Worte habe, ist durchaus ungerathen. Der Kernpunkt ist der: Wir werden nach dem Krieg vor die gewaltigsten Aufgaben gestellt sehen, vor die je ein Volk gestellt gewesen ist, so daß jeder im Volk mit Hand anlegen muß, wenn wir sie lösen sollen. Wir werden auch eine starke auswärtige Politik brauchen. (Beifall und Heiterkeit.) Auch die wird notwendig sein. Aber wir werden sie nicht führen mit großen Worten und mit Renommieren und mit lautem Anzeigegen, sondern als einen Ausdruck der inneren Stärke unseres Volkes. Diese starke äußere Politik auf Grund

unserer inneren Stärke können wir nur treiben, wenn das Staatsbewußtsein, das in diesem Krieg so wunderbar herorgetreten ist, alle Schichten unseres Volkes kraftvoll durchläßt, wenn alle Schichten einen vollen, berechtigten und fröhlichen Anteil nehmen an der staatlichen Arbeit. (Lebhafter Beifall in der Mitte und links.) Arm und reich, hoch und niedrig, niemand darf den Anspruch erheben, daß er mehr und Besseres tue als der andere. Aber wenn auch nur ein Glied verfallt, können wir dann den Krieg gewinnen? (Zuruf: Nein!) Und wenn ein Glied verfallt, können wir da unsere großen Aufgaben nach dem Krieg lösen? Auch da sage ich Nein! Ich hoffe, dieser Krieg wird endlich den Irrwahn von einem unerbittlichen Gegensatz zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberelementen, der uns das Leben lange erschwert hat ausrotten. (Lebhafter Beifall.)

Ich werde mit dem Vertrauen, das mir dieser Krieg eingeflößt hat, zu allen Söhnen des Volkes (Lebhafter Beifall) an die Lösung dieser Aufgabe gehen. Man hat gesagt: Wehe dem Staatsmann, der nicht nach den ungeliebten Opfern dieses Krieges einen starken Frieden zustande bringt. Ich frage: Gibt es einen Deutschen, der nicht sein letztes Herabsetz für einen deutschen, für einen starken, für einen sicheren Frieden? (Lebhafter Beifall.) Ich sage aber auch: Wehe dem Staatsmann, der die Zeichen der Zeit nicht erkennt, der glaubt, daß man jungen Wein in alte Schläuche füllen könnte, ohne daß er diese zerprengt! Ich werde die Gedanken, die sich aus dem inneren Erleben des Krieges ergeben, durchführen, und ich werde mein letztes daran setzen, zu keinem anderen Zweck als dem, unser Volk stark zu machen, daß ein starkes junges Volk aus dem Verderben und dem Unheil dieses Krieges hervorgehe, und ich gebe die Hoffnung nie auf, daß wir an der Arbeit zu diesem Ziel uns alle zusammenfinden werden. (Lebhafter Beifall.)

Vielleicht habe ich mit meinen Worten Gegenstände aufgerührt. Ich bin nicht gekommen, um Streit zu suchen, mich befiehe der einzige Gedanke: wie führen wir den Krieg zu einem siegreichen Ende, und das muß für uns alle der einzige Gedanke sein. (Stürmischer Beifall.) Alle Fragen des Tages, wie das Diktendiehl und das Fideikommissgesetz, treten demgegenüber zurück. Aber wir werden diesen Krieg nur mit der Anspannung der äußersten Manneskraft gewinnen, und weil zu dieser Kraft auch die Wahrheit gehört, habe ich geäußert, so sprechen zu müssen, wie ich gesprochen habe. In keinem anderen Gedanken als dem, unserem Volke zu dienen, das Gott erhalte wolle. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen im ganzen Hause.) (B. B.)

### Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 15. März. Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute vormittag den Vortrag des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb.

Mittags 12 Uhr 14 Min. traf Seine königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen zum Besuch der höchsten Herrscher hier ein. Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing den hohen Gast am Bahnhof und geleitete ihn zum Schloß, wo um 1 Uhr Mittagstafel stattfand. Nach 3 Uhr reiste der Prinz, von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zur Bahn begleitet, wieder ab.

Gegen Abend nahm Seine königliche Hoheit der Großherzog den Vortrag des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo entgegen.

### Neueste Drahtnachrichten.

W. V. Großes Hauptquartier, 15. März, vormittags. (Antich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Bei Regenwetter blieb das Artilleriefeuer in den meisten Abschnitten gering. In der Champagne kamen französische Angriffe auf dem Nordwesthang der Höhe 185 südlich von Ripont in in unserem Vernichtungsfeuer nicht zur Entzündung. Erkundungsvorstöße im Sommergebiet und auf dem Westufer der Maas, wo eine französische Feldwache südlich von Cumières durch fortgesetzten Beschuss von hellestem Tage aufgehoben wurde, brachten uns eine Anzahl Gegner ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern: Bei Bitoniez am Stochod und bei Jannica südlich des Dnjestres wurden Unternehmungen von Stoßtrupps mit vollem Erfolg durchgeführt. Über hundert Gefangene und mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer konnten zurückgebracht werden.

Mazedonische Front: Auf beiden Ufern des Prespases und nördlich von Ranastr sehten auch gestern die Franzosen starke Kräfte mit dem gleichen verlustreichen Mißerfolg wie an den Vortagen zum Angriff ein.

Zwischen Serbien und Doiransee wurden kleinere Angriffe der übrigen Ententeinheiten abgewiesen. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: C. Traunschke Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

### Hervanziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst.

## Aufforderung.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst haben sich alle nicht mehr laubharnpflüchtigen männlichen Deutschen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geboren sind, zum Zwecke der Hervanziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst bei den Ortsbehörden zu melden.

1. Die hiernach meldepflichtigen Personen haben sich in der Zeit vom 17. bis 26. März 1917 persönlich bei den Bürgermeistern ihres Wohnorts in folgender Reihenfolge zu melden:

geboren am	Meldezeitpunkt
die 1857 Geborenen	am 17. 3. 17 vormittags
" 1858 "	" 17. 3. 17 nachmittags
" 1859 "	" 19. 3. 17 vormittags
" 1860 "	" 19. 3. 17 nachmittags
" 1861 "	" 21. 3. 17 vormittags
" 1862 "	" 21. 3. 17 nachmittags
" 1863 "	" 22. 3. 17 vormittags
" 1864 "	" 22. 3. 17 nachmittags
" 1865 "	" 23. 3. 17 vormittags
" 1866 "	" 23. 3. 17 nachmittags
" 1867 "	" 24. 3. 17 vormittags
" 1868 "	" 24. 3. 17 nachmittags
" 1869 "	" 26. 3. 17 vormittags

2. Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen und zwar ist von der persönlichen Meldung befreit, wer vor seinem Meldetermin bei seinem Bürgermeistereamt die vorgeschriebene Meldeliste einreicht. Solche Meldelisten mit Umschlägen können beim Bürgermeistereamt sowie den daselbst öffentlich bekannt gemachten Stellen erbeten werden.

Die Überbringung der ausgefüllten Karten an die Ortsbehörde erfolgen durch Vermittlung des Arbeitgebers, der Leiter von Anstalten usw. Dieses Verfahren ist insbesondere bei den Hilfsdienstpflichtigen anzuwenden, die sich zur Zeit in Heil-, Pflege-, Besserungs- oder Strafanstalten befinden.

Die Zustellung kann auch durch den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgen, indem er die ausgefüllte Meldeliste bei der Ortsbehörde abgibt oder der Post zur Beförderung an die Ortsbehörde übergibt. In letzterem Falle werden die Meldelisten der Hilfsdienstpflichtigen portofrei befördert, sofern der Briefumschlag den Vermerk „Geheime Angelegenheit, Hilfsdienstpflichtigen-Meldung“ trägt und offen zur Abgabe am Schalter gelangt.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer Meldung, gleichgültig, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt ist, durch Ausbändigung des zu stempelnden Abreisstreifens der Meldeliste.

Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnsitz melden sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

3. Nicht meldepflichtig sind die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf tätig sind:

- im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Stadtdienste,
- in der öffentlichen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung,
- als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
- in der Land- und Forstwirtschaft,
- in der See- oder Binnenschifffahrt,
- in der Eisenbahnbetriebs einräum. des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
- auf Werften,
- in Berg- und Hüttenbetrieben,
- in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
- Soweit außerdem kriegswichtige Betriebe in Frage kommen, ergeben besondere Veröffentlichungen seitens der Kriegsamtsstelle.

- Gibt nach dem 15. März 1917 ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am 3. darauffolgenden Werktage bei dem Bürgermeistereamt seines Wohnorts persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldeliste erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb 3 Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum 3. darauffolgenden Werktage dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Der Einberufungsausschuss befindet sich bei dem zuständigen Bezirkskommando.

Gibt ein in der Liste aufgenommenener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am 3. darauffolgenden Werktage dem Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

5. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldighaft unterläßt.

Karlsruhe, den 13. 3. 1917.

### Kriegsamtsstelle Karlsruhe.

**Belanntmachung.** Die öffentliche Verlesung von Schulverschreibungen der israelitischen Gemeinde Bruchsal aus dem Anlehen vom Jahre 1880 findet Donnerstag, 29. März d. J., nachmittags 3 Uhr, in unserem Sitzungszimmer statt. D. 804  
Bruchsal, 12. März 1917.  
Der Synagogenrat:  
Rudolf Schloßberger.

**Die Belegung der erledigten Rehrbezirke betr.** Der Kammerbedienstete im Rehrbezirk Wuden ist erledigt und neu zu belegen. Bewerbungen sind unter Anschluß der in § 3 Abs. 2 der Kammerverordnung vom 29. November 1887 verlangten Nachweise binnen 6 Wochen bei uns einzureichen. D. 375  
Wuden, 9. März 1917.  
Großh. Bezirksamt.  
Wilmmaier.

## Vaterländische Volksfeier

am Sonntag, den 18. März 1917, abends 7/8 Uhr im städtischen Konzerthaus

unter Mitwirkung des Männerchors und gemischten Chors des „Karlsruher Liederkreis“ von Frau Hildegard Großkopf-Schumacher (Sopran) und Emma Hainmüller (Klavier) der Herren Oberverwaltungssekretär Franz Karrer, Prof. Dr. Meisinger und Geh. Hofrat Rebmann.

Die Eintrittskarten sind wieder anontgeltlich bei den Ausgabestellen des Gewerkschaftskartells und beim Pförtner im Rathaus zu haben. D. 806

**Stellung v. Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen-, Steuer-Rechnungen.** Offerten unter D. 715 an die Geschäftsstelle d. Karlsr. Ztg.

**Bürgerliche Rechtspflege.** a. Streitige Gerichtsbarkeit. N. 388.21. Vrach. Der minderj. Johann Georg Schopferer von Wighen, vertreten durch die Vormünderin Elisabeth Schopferer Witwe geb. Dreher in Wighen, klagt gegen den Jagdaufscher Georg Schwemberger, a. Jt. Kriegsgefangener in England, früher in Wighen, auf Grund der §§ 1708 ff. BGB. mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer vierteljährlich voranzahlbaren Unterhaltsrente von 75 M. vom 1. April 1915 ab bis 1. April 1917. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großherzogliche Amtsgericht in Korbach auf Donnerstag, 31. Mai 1917, vormittags 9 1/2 Uhr, geladen.

Wradach, 12. März 1917. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

**Holzlieferung.** Die Gr. Rheinbahninspektion Offenbach vergibt mit vierwöchentlichem Zuschlagsfrist in öffentlicher Verdingung die Lieferung von rund 30 cbm tannenen Kantsolz, 690 qm tannenen Füllholzn, 130 qm tannenen Schiffsdielen, 11 cbm eigenem Kantsolz, 400 qm eigenem Schiffsdielen. Maßgebend f. die Verdingung ist die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 2. Jan. 1907. Die Verdingungsbedingungen und die Angebotsvorordrude liegen hier und bei dem Straßenmeister in Offenbach auf. Angebote sind postfrei mit der Aufschrift „Holzlieferung“ zur Verdingungsverhandlung am Montag, den 26. März d. J., vorm. 11 Uhr, auf dem Geschäftsraum, Wilhelmstr. 2, einzureichen. II 382.3

## Ingenieur

für eine Eisenbau-Fabrik in der Nähe Mannheims gesucht. Derselbe muß große Erfahrung in der Statik und Konstruktion haben und gute Allgemeinbildung besitzen. Langjährige Tätigkeit in dieser Branche erforderlich. Auch kriegsbedingte finden Berücksichtigung. Ausführliche Angebote mit Gehaltsansprüchen und Angaben der Familien- und Militärvorfälle unter Nr. D. 805 an die Expedition der Karlsruher Zeitung. D. 806